

Bekanntmachung

**über den Verkehr mit Süßstoff für Haus-
haltungen.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Juli 1916 über den Verkehr mit Süßstoff und der Beschränkung des gewerblichen Verbrauchs von Zucker wird bekanntgegeben, daß der Abschnitt 24 der Süßstoffkarte H im August 1917 eingelöst werden kann. Auf diesen Abschnitt darf ein Päckchen Süßstoff H-Packung zu 25 Pfennig verausgabt und entnommen werden.

Die Abschnitte Nr. 1-23 dürfen vom 1. August 1917 ab nicht mehr eingelöst werden.

Berlin, den 27. Juli 1917.

Kommandantenstr. 80/81.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zucker-versorgungsstelle.

Dr. Reimann.

1429/Zu. 17.